

zu § 9 Die Verfassungsbeschwerde**Schema 5****Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde  
vor dem Bundesverfassungsgericht**

- *Vorüberlegung: Die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG als richtige Verfahrensart?*
- Die Zuständigkeit des BVerfG (der Rechtsweg zum BVerfG) folgt aus Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG.
- Nur zum Schutze der Grundrechte, und zwar nur der aus dem Grundgesetz. Gegen die Verletzung von Landesgrundrechten kann in einigen Ländern Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht erhoben werden.

**I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

- 1) *Beteiligtenfähigkeit des Beschwerdeführers (Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG)*
  - BF muss GR-Träger sein können ("jedermann"); problemat. nur für juristische Personen, Nasciturus, Verstorbene.
- 2) *Maßnahme der öffentlichen Gewalt*
  - genau herausarbeiten! (→Muss mit dem "Eingriffsakt" bei der Grundrechtsprüfung identisch sein!)
  - nur Maßnahmen der *deutschen* öffentl. Gewalt (nicht von EU-Organen)
  - beachte: keine VB gegen Handlungen Privater; die lediglich mittelbare Drittwirkung der GRe wird ggf. durch VB gegen das Gerichtsurteil aus dem Rechtsstreit mit dem Privaten geltend gemacht
- 3) *Behauptung einer Grundrechtsverletzung (Beschwerdebefugnis)*
  - a) Geltendmachen der Verletzung eines grundgesetzlich geschützten Grundrechtes, dessen Träger der BF ist und dessen Verletzung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist (Möglichkeit der GR-Verletzung)
    - Besonderheit bei VB gegen Gerichtsentscheidung: Geltendmachen einer *spezifischen GR-Verletzung*, nicht einer sachlich unrichtigen Auslegung oder Anwendung der fachgesetzl. Rechtsnormen
  - b) Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Beschwer des Beschwerdeführers
    - bei VB gegen Gesetz: belastende Wirkung muss bereits aktuell und ohne exekutiven oder richterlichen Vollzugsakt eintreten; Beispiele: Verbotsnormen wie Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände
- 4) *Rechtswegerschöpfung (§ 90 II 1 BVerfGG, → Subsidiarität der VB)*
  - u.U. aber Vorabentscheidung nach § 90 II 2 BVerfGG möglich
- 5) *Wahrung der Beschwerdefrist (§ 93 BVerfGG)*
  - grds. ein Monat, bei VB gegen Gesetz ein Jahr
  - u.U. auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 93 II BVerfGG)
- 6) *Ordnungsgemäßer Antrag<sup>1</sup>*
  - a) Einhaltung der Schriftform (§ 23 I 1 BVerfGG)
  - b) Begründung (§§ 23 I 2 1. HS, 92 BVerfGG)
  - c) Angabe etwaiger erforderlicher Beweismittel (§ 23 I 2, 2. HS BVerfGG)
- 7) *Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>1</sup>*
  - a) Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers
  - b) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

**II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer durch die angegriffene Maßnahme der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt ist (vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 I, 95 I BVerfGG).<sup>2</sup>

**Anmerkung:** Ein solches Schema bietet lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Prüfungsschritte. Vor einem sturen "Abklappern" und vor ungerechtfertigt umfangreichen Erörterungen in der Zulässigkeitsprüfung wird gewarnt!

(Datei: Schema 5 (VerfProzR))

<sup>1</sup> In der schriftlichen Ausarbeitung zumeist nicht oder nur kurz zu erörtern.

<sup>2</sup> Zur Grundrechtsprüfung siehe Schema unter [www.uni-koeln.de/jur-fak/tschmitz/Downloads/Schmitz\\_EK-GR\\_Schema2\(TS\)](http://www.uni-koeln.de/jur-fak/tschmitz/Downloads/Schmitz_EK-GR_Schema2(TS)).